

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz ✧ Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

falkensteiner Anzeiger
fischbacher Anzeiger

Freitag
7
Januar

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, drittel und viertel Seilen, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unendlicher Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entprechender Anzahl. Jede Nachlassbewilligung wird hinsichtlich der Entrichtung der Anzeigengebühren. — Einfache Seilagen: Tausend Mk. — **Anzeigen-Nachweise:** größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird zunächst berücksichtigt, eine Gebühr hierfür aber nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königsstein im Taunus, Hauptstraße 41
Kernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der österreichisch-ungarische
Tagesbericht.

Wien, 6. Jan. (B. L. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird
verlautbart, 6. Januar 1916:

Die Kampftätigkeit in Ostgalizien und an der bessarabischen Grenze hat gestern wesentlich nachgelassen. Der Feind hielt unsere Stellungen zeitweise unter Geschützfeuer, seine Infanterie trat nirgends in Aktion. Auch an allen anderen Theilen der nordöstlichen Front fielen keine Ereignisse von besonderer Bedeutung vor.

An der kistenländischen Front nahm das feindliche Geschützfeuer stellenweise neuerdings zu. Nördlich Dolje wiesen unsere Truppen wieder mehrere Angriffe blutig ab und behaupteten so die eroberte Stellung. Im Tiroler Grenzgebiete fanden in den Abschnitten von Buchenstein und Riva lebhaftere Artilleriekämpfe statt.

Nördlich von Berane und westlich von Rožaj sind die Truppen der Armee des Generals v. Roewek in günstig fortschreitendem Angriff gegen die Montenegriner. Im Gebiete der **Boche di Castor** trat in den letzten Tagen zeitweise auf beiden Seiten die Artillerie in Tätigkeit. Sonst blieb die Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ein englisches Unterseeboot gesunken.

Amsterdam, 6. Jan. (Priv.-Tel. d. Ztsch. Ztg., zens. Ztsch.) Das holländische Marineministerium teilt mit, daß das holländische Kriegsschiff „Nordbrabanti“ heute morgen bei der Insel Tessel in der Nordsee außerhalb der territorialen Gewässer ein englisches Unterseeboot sichtete, das Notsignale gab. Die gesamte Besatzung, die aus 32 Mann besteht, wurde durch den niederländischen Kreuzer aufgenommen und in Helder an Land gebracht. Das Unterseeboot sank auf offener See.

Wien, 5. Jan. (W. L. B. Nichtamtlich.) Die „Südlawische Korrespondenz“ meldet aus Athen: Ein leerer französischer Transportdampfer, der mit geblühenden Lichtern fuhr, stieß in der Nähe von Malta mit einem englischen Dampfer, der gleichfalls mit abgeblendeten Lichtern fuhr, zusammen. Der französische Dampfer, der schwer havarierte, sank bald darauf. An Bord des Schiffes befand sich nach griechischen Blättern auch die Gemahlin des französischen Gesandten in Athen, Frau Guilemin, die über Marseille nach Paris reisen wollte. Es gelang dem englischen Dampfer Frau Guilemin und die Besatzung des französischen Dampfers zu retten und nach Malta zu bringen. Mit dem französischen Dampfer gingen auch das Gepäck der Frau Guilemin sowie viele Schriftstücke der französischen Gesandtschaft verloren, die nach Paris unterwegs waren.

Austausch der gefangenen Konsuln.

Sofia, 6. Jan. (W. L. B. Nichtamtlich.) „Utro“ meldet: Einer hiesigen neutralen Gesandtschaft ist die Mitteilung zugegangen, daß sich die englische Regierung bereit erkläre,

Athen, 6. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Veröffentlichungen aus abgefangenen Briefen englischer Amtspersonen haben hier größtes Aufsehen hervorgerufen. Die Presse ist entrüstet. „Embros“ schreibt, es gebe nichts Schlimmeres als diese zivilisierten Barbaren, welche die Stimme der von ihnen Erwürgten ersticken wollen.

Paris, 6. Jan. (Priv.-Tel. d. Berl. Ztg., zens. Berl.) Die französische Regierung theilte laut einem Telegramm der Agence Havas aus Athen der griechischen Regierung mit, daß sie 10 Mill. Franken zur Verfügung der griechischen Regierung halte als Voranschuß auf die Anleihe, wegen deren Abschluß Unterhandlungen schweben.

Rom, 6. Jan. (W. T. B. Nichtamtlich.) Inmitten des Hofes empfing der Papst die römischen Patrizier und den römischen Adel zur Entgegennahme der Neujahrswünsche. Der Thronassistent Fürst Orani verlas die Huldigungs- und Ergebenheitsadresse. In der Antwort sagte der Papst mit Beziehung auf den europäischen Konflikt, in welchen so viele Völker verwickelt seien, jetzt müsse man mehr als je sich eng um das Kirchenhaupt scharen und Gebete zu Gott emporsenden. Der Papst spendete in dieser feierlichen Stunde dem von dem Patriziat bewiesenen Eifer Lob und schloß mit guten Wünschen, indem er die Gnade Gottes anrief und allen Anwesenden und ihren Familien den apostolischen Segen erteilte. Nach der Ansprache stieg der Papst vom Thron herab, reichte die Hand zum Ruß und lehrte darauf in seine Gemächer zurück.

Luxemburg, 6. Jan. (Priv.-Tel. d. Hess. Ztg., zens. Hess.) Auf offiziellem Wege wird die Antwort, die die Großherzogin den Delegierten der demokratischen Vereine gelegentlich der politischen Rundgebung erteilt, allen luxemburgischen Wählern zugesandt. Die Großherzogin nimmt darin das Ministerium Louisch gegen die Anschuldigungen der Linksparteien energisch in Schutz, spricht demselben ihr volles Vertrauen aus und pocht auf ihre eigene Liebe zum luxemburgischen Vaterland, für dessen Freiheit und Unabhängigkeit sie eintreten werde. Die offizielle Bekanntgebung dieser kategorisch gehaltenen Antwort trägt zur Klärung der politischen Lage wesentlich bei.

Paris, 6. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Militärblatt veröffentlicht folgenden Armeebefehl des Generals Joffre:

„Soldaten der Republik! In dem Augenblick, in dem dieses Kriegsjahr zu Ende geht, könnt Ihr alle Euer Werk mit Stolz betrachten und Euch der Größe der von Euch ausgeführten Anstrengungen erinnern. Im Artois, in der Champagne, im Woëvre und in den Vogesen habt Ihr dem Feind gewaltige Niederlagen und blutige Verluste, die im Vergleich stärker sind als die unserigen, beigebracht. Das deutsche Heer hält sich noch immer, sieht aber, da seine Truppenbestände und Hilfsmittel sich vermindern, sich gezwungen, das schwankende Oesterreich zu unterstützen und auf nebenstehlichen Kriegsschauplätzen vorübergehende Erfolge zu suchen, die es auf den Hauptfronten zu erreichen ver-

zichtet. Sämmtliche deutsche Kolonien sind entweder von der Welt abgeschnitten, oder in unsere Hände geraten. Dagegen verstärken sich die Alliierten fortwährend. Unbestrittene Herrscher der See können sie sich leichter verproviantieren, während die Mittelmächte, finanziell und wirtschaftlich erschöpft, darauf angewiesen sind, nur noch auf unsere Zwietracht oder unsere Müdigkeit zu rechnen, als ob die Alliierten, die geschworen haben, bis zum äußersten zu kämpfen, geneigt wären, ihren Schwur zu brechen, in dem Augenblick, wo für Deutschland die Stunde der Sühne schlagen wird, als ob die Soldaten die die schwersten Kämpfe durchfochten, nicht imstande wären, durchzuhalten trotz Kälte und Morast. Seien wir stolz auf unsere Kraft und unser Recht. Denken wir an die Vergangenheit nur, um in ihre Zuversicht für die Zukunft zu schöpfen! Denken wir an unsere Toten nur, um zu schwören, sie zu rächen! Während unsere Feinde vom Frieden sprechen, denken wir nur an Krieg und Sieg! Am Anfang dieses Jahres, welches ruhmreich für Frankreich sein wird, übermitteln Euch Euer Befehlshaber von tiefstem Herzen seine herzlichsten Wünsche.

(gez.) Joffre.

Die in Bukarest erscheinende Zeitung „L'Eclair des Balkans“ beschäftigt sich in einem Artikel mit der Kriegslage und verispottet vor allem den nach englischen Berichten „glänzenden strategischen Rückzug“ von Gallipoli. Nach ihrer Ansicht könne man den Rückzug nur als „Flucht“ bezeichnen. Die schweren Folgen dieser Flucht würden sich bald zeigen. Der Suezkanal und Ägypten, von einer germanischen Unternehmung bedroht, das ist eine Möglichkeit, die zu denken gibt. Die Engländer sind sich dessen voll und ganz bewußt; wenn sie nach dem Mißerfolg von Gallipoli ihre Kolonien nicht gegen jeden österreichisch-türkisch-deutschen Einfall schützen können, werden sie nicht zögern, Vorschläge zum Friedensschluß zu machen. Es ist klar, daß die Engländer künftig ihr mögliches tun werden, um die Türken, Österreicher und Deutschen zu verhindern, in ihre afrikanischen Besitzungen einzudringen. Die Furcht vor einer muslimännischen Erhebung in ihren Kolonien erschreckt mit Recht die Engländer derartig, daß sie, zum Äußersten gebracht, nicht zögern werden, selbst um Frieden zu bitten. — Die deutsche Strategie hat bemerkt, daß England am verwundbarsten in Afrika ist, und daß die Engländer diejenigen sind, die im Falle eines für sie wahrscheinlichen Sieges die Alliierten am Friedensschluß hindern würden, genau so wie sie ihren Bundesgenossen den Frieden aufliegen würden bei bevorstehender Gefahr, nicht für ihr europäisches Gebiet, sondern allein für ihre Besitzungen oder auch für ihre Handelsinteressen.“ — Das sind bittere Worte für die stolzen Briten, besonders da sie von neutraler Seite kommen. Sollten die Bundesgenossen der Engländer nicht aus ihnen etwas lernen können? Alle Welt sieht ein, daß England seine „Freunde“ nur als englische Asienraufsucher benutzt, nur die Freunde selbst sind verblendet genug, es nicht zu merken, obwohl sie sich die Finger doch wahrhaftig schon tüchtig genug verbrannt haben.

London, 6. Jan. (Priv.-Tel. d. Zts. 3g. Indir., zensl. Zts.) Reuter meldet: Die außerordentliche Arbeiterparlamentarische Versammlung, die über die Dienstpflichtangelegenheit beraten sollte, ist heute in London zusammengekommen. Alle Gewerkschaften mit Ausnahme der Bergarbeiter waren vertreten. Der Führer der Arbeiterpartei Lodge schlug eine Resolution vor, worin der Widerstand der Arbeiter gegen die Dienstpflicht ausgesprochen wird.

Die chinesische Regierung hat nach dem „Asiatischen Mond“ beschlossen, in vier aufeinanderfolgenden Zeitschnitten, die sich aus insgesamt zehn Jahre verteilen, mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu beginnen. Zunächst wird die Neuierung in den Provinzen Schili, Honan und Schantung eingeführt.

Lokalnachrichten.

* **Rönigstein, 7. Jan.** Im Vereinslokal „Zum Hirsch“ hielt der **Krieger- und Militärverein** gestern Abend seine Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kamerad Ritter, begrüßte die Erschienenen und wünschte allen im neuen Jahre Gesundheit und Zufriedenheit. Gleichzeitig gedachte er unserer heldenmütigen Truppen und sprach die Hoffnung aus, daß uns bald ein genehmer Friede zuteil werde. An uns sei es dann, den Zurückkehrenden einen herzlichen Empfang zu bereiten und dieselben stets zu achten und zu ehren. Mit einem dreifachen Hurra auf den obersten Kriegsherrn, Se. Majestät den Kaiser, schloß der Vorsitzende seine mit Beifall aufgenommenen Ansprache. Hierauf folgte die Verlesung des Rassenberichtes. Hiernach betrugen die Einnahmen M. 381.89, die Ausgaben M. 303.45, so daß ein barer Rassenbestand von M. 78.44 verbleibt. Der Rechnungsprüfungscommission dankte der Vorsitzende für ihre Tätigkeit und wurde alsdann dem stets gewissenhaften Kassierer Kamerad Runkel Entlastung erteilt. Aus dem nunmehr erstatteten Jahresbericht war zu entnehmen, daß das abgelaufene Vereinsjahr leider nur wenig erfreuliches brachte. Von den Veteranen starben in demselben drei Mitglieder, die Kameraden Jung, Kroth und Schaaf, deren Tod in üblicher Weise seitens der Versammlung ehrend gedacht wurde, nachdem der Vorsitzende ihre stets bewiesene treue Kameradschaft noch besonders hervorgehoben hatte. Hieran schloß sich eine Ehrung seitens der Versammlung für die bisher auf dem Felde der Ehre gefallenen Söhne der Mitglieder des Vereins. Am Jahresanfang betrug die Mitgliederzahl 67, sank aber bis zum Jahreschluß infolge der militärischen Einberufungen von Kameraden auf 37, so daß auch die Mitgliederbeiträge von 1914 erheblich zurückgegangen sind. Neu traten im abgelaufenen Jahre vier Mitglieder ein. Größere Ausgaben entstanden dem Verein für Absendung von Liebesgaben an seine feldgrauen Mitglieder und für die stattgefundenen Beerdigungen der drei Kameraden. Von einer Neuwahl des Vorstandes wurde seitens der Versammlung infolge der Zeitverhältnisse abgesehen. Sodann beschloß man noch, die diesjährige Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wieder, wie im Vorjahre, im Vereinslokal zu begehen und wird im Mittelpunkt derselben eine Ansprache des hochw. Herrn Pfarrers Löw stehen. Mit Dank an die Erschienenen schloß der Vorsitzende die Versammlung.

* Seit gestern haben auch die hiesigen **Gastwirte** eine **Bierpreiserhöhung** eintreten lassen und wie es scheint, haben sich die vereinigten Gastwirtevereine von Frankfurt und dem Oberrhein bereits damit abgefunden. Unterzeichnet ist die Bierpreiserhöhung von sämtlichen Frankfurter Brauereien, sowie den Verbänden der Brauereien von Wiesbaden, Höchst, Limburg usw. Begründet wird die abermalige Bierpreiserhöhung mit der enormen Preissteigerung aller Rohmaterialien und Verbrauchsgegenstände. Es kann zugegeben werden, daß die Rohmaterialien im Preise gestiegen sind. Aber trotz dieser Verteuerung waren fast alle Brauereien noch in der angenehmen Lage, recht nette Dividenden zu verteilen. Denn nicht die Brauereien, sondern in der Hauptsache das hiertrinkende Publikum hat letzten Endes die Kosten der Verteuerung der Rohprodukte bezahlen müssen. Ob die Biertrinker diese neue Schröpfung stillschweigend hinnehmen werden, ist ihre Sache. Viele werden sich mehr dem Apfelwein zuwenden und auch hiermit dürfte eine Preiserhöhung nicht allzulange auf sich warten lassen.

* Aus den neuesten amtl. Verlustlisten: **Peter Schmidt-Kleinschwalbach**, bisher vermißt, in Gefangenschaft, **Josef Rurhardt-Niederreifenberg**, bisher verm., in Gefangenschaft, **Oswald Feuerstein-Kleinschwalbach**, nicht gefallen, sondern in Gefangenschaft, **Ronrad Wente-Hornau**, schwer verw., **Georg Sommersheim-Rönigstein**, gefallen, **Julius Hofmann-Niedernhausen**, leicht verwundet.

* Vom Konsistorium. Konsistorialpräsident, Wirtl. Geh. Oberkonsistorialrat Dr. Ernst in Wiesbaden, ist auf Grund höherer Reklamation vom Heeresdienst entbunden worden und hat sein Amt wieder in vollem Umfang übernommen.

* **Verbot von Woll- und Baumwoll-Inventurausverkäufen.** Die in sonstigen Jahren üblichen sogen. Inventurausverkäufe für Web- und Wirkstoffe, Strickwaren u. dgl., sind untersagt worden. Als Begründung ist von der Militärbehörde angegeben worden, daß ein übermäßiger Abfluß in diesen Waren vermieden werden soll. Durch die Anpreisungen werde das Publikum zu größeren Einkäufen verleitet, als es dem wirklichen Bedarfe entspricht, und da wir während der Kriegszeit mit unseren Woll- und Baumwollwaren haushalten müssen, so müßte der Anreiz vermindert werden. Die ursprünglich nur für Berlin getroffene Anordnung hat nunmehr für das ganze Reich Gültigkeit erhalten. Gegen den normalen Verkauf der etwas aus der Mode geratenen Waren hat natürlich auch die Heeresverwaltung nichts einzuwenden. Auch Ausverkäufe in Glas- und Porzellanwaren, Küchengerätschaften u. dgl. mehr sind nach wie vor zugelassen.

* **Lebensversicherung unserer Krieger.** Eine Lebensversicherungsgesellschaft hat sich geweigert, für einen gefallenen Krieger teilnehmer die Versicherungssumme ausbezahlen, weil dieser es unterlassen hatte, statutengemäß der Gesellschaft seine Einziehung zum Heere alsbald anzuzeigen. Aus Anlaß dieses Falles werden die Angehörigen von versicherten Kriegersteilnehmern von den Generalkommandos darauf aufmerksam gemacht, daß sie gut daran tun, sich die Versicherungsbedingungen anzusehen und diese auf etwa erforderliche Schritte hin genau zu beachten, damit im Todesfalle keine Weiterungen entstehen. Auch hier kamen mehrere solche Auseinandersetzungen mit den in Frage kommenden Lebensversicherungsgesellschaften nur die eingezahlten Beiträge zurückerstattet wurden.

* **Über die Grade der militärischen Dienstfähigkeit** besteht noch immer vielfach Unklarheit. Während es im Frieden nur die beiden Bezeichnungen „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“ gab, gibt es jetzt drei Grade, und zwar „kriegsverwendungsfähig“, „garnisonverwendungsfähig“ und „arbeitsverwendungsfähig“. Die Bezeichnung „kriegsverwendungsfähig“ entspricht im allgemeinen der früheren Bezeichnung „felddienstfähig“. Soweit früher andere Bezeichnungen üblich waren, sind diese heute nicht mehr in Geltung, sondern sollen durch die neueren Bezeichnungen ersetzt werden. Die militärischen Stellen ändern die früheren Bezeichnungen, wie die „Deutsche Tageszeitung“ zu melden weiß, auf Ersuchen jederzeit in die neueren Bezeichnungen um. Wer also Wert darauf legt, über sein militärisches Verhältnis, soweit die Dienstfähigkeit in Frage kommt, volle Klarheit zu erlangen, wende sich an die in Betracht kommende militärische Stelle, die den letzten Vermerk in den Militärpapieren eingetragen hat.

* **Über die Unterstützung der Kriegerfamilien** besagt eine ministerielle Mitteilung an die Regierungspräsidenten, daß die Familienunterstützung an die anspruchsberechtigten Eltern und entfernteren Verwandten weiter zu zahlen ist, auch wenn der Ehefrau oder den Kindern eines Gefallenen Hinterbliebenenrente gewährt wird. Dies soll nur dann nicht geschehen, wenn etwa ein ausreichendes Kriegselterngeld gewährt wird. Armierungssoldaten sind aktive Mannschaften des Heeres. Nicht als solche zu betrachten sind aber Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes herangezogen sind oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen. Von neuem empfiehlt der Minister die Beschaffung von Kleidungsstücken aller Art, auch Schuhzeug, und von Brennmaterial. Die Lieferung notwendiger Bedarfsartikel unmittelbar an die bedürftigen Kriegerfamilien empfiehlt er überhaupt für solche Gegenstände, die jetzt teuer sind und auch mit erheblich erhöhten Geldunterstützungen gar nicht oder nur schwer beschafft werden können. Zahlreiche größere Lieferungsverträge sind vorbildlich vorgegangen.

* **Auslandsbutler.** Der Bezug von Butter aus dem neutralen Ausland unterliegt der Anzeigepflicht. Dieser Pflicht ist nicht nur der gewerbsmäßige Handel, sondern auch der Privatmann, der nur einige Pfund Butter aus dem Auslande bezieht, unterworfen. In Erwägung, daß die Zentraleinkaufsgesellschaft die Butter von dem Bezieger unter seinen Erwerbskosten zu übernehmen berechtigt ist, empfiehlt es sich für den Privatmann, den ausländischen Angeboten nicht nachzugeben und auf die neutrale Butter zu verzichten. Wird sie aber doch bezogen, so muß der Anzeigepflicht unter allen Umständen genügt werden. Die Behörde, die durch die Zollämter genau die Einfuhr überwacht, würde sonst gegen den Bezieger die strengen Strafen des Volksgesetzes vom 22. Oktober 1915 (Gefängnis oder hohe Geldstrafe) beantragen. Es wird besonders betont, daß die gesetzlichen Bestimmungen fortan zur schärferen Anwendung kommen.

* **Überschreitung der Höchstpreise durch die Käufer wird bestraft.** Nach amtlicher Meldung finden die Bundesratsverordnungen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Nahrungsmittel neuerdings bei den Gerichten eine verschärfte Auslegung. Während man früher in den Verordnungen nur eine Handhabe zum Einschreiten gegen die Verkäufer im Falle einer Preisüberforderung war, strengt man jetzt auch Anklagen gegen den Käufer an, wenn er zum Zwecke der Erlangung von Lebensmitteln freiwillig den Höchstpreis überbietet oder mit der Preisüberforderung des Verkäufers einverstanden ist. In der Erwägung, daß oftmals durch solche Höchstpreisüberschreitungen eine plötzliche Knappheit eintreten kann, haben die Staatsanwaltschaften schon eine Anzahl von Verfahren gegen die den Höchstpreis überbietenden Unternehmer eingeleitet.

* **Ein blinder Lehrer im Amte tätig.** Der vor dem Kriege an einer Volksschule in Gölitz tätig gewesene Lehrer Kuche hatte im Feldzuge das Unglück, die Sehkraft beider Augen völlig einzubüßen. Trotz dieses Gebrechens ist er laut „Deutscher Tagesztg.“ vor kurzer Zeit wieder in den Volksschuldienst der Stadt Gölitz eingestellt worden. Der blinde Lehrer unterrichtet mit großem Erolle seine Schüler in Gefang., Geschichte und Religion, während seine junge Ehefrau dem Unterricht beizuhelfen und für Ruhe und Ordnung in der Klasse sorgt.

* **Auf die heutige Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden des Kreisaußschusses** betr. Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen, Miets- und Wochenbeihilfen an Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften wird auch an diese Stelle noch besonders aufmerksam gemacht.

* **We. Bezirksauskunft Wiesbaden.** Eine Klage des Ortsarmenverbandes Frankfurt wider den Ortsarmenverband Eschborn wegen Erstattung eines Betrages von M. 118, welcher für die Unterstützung der Familie des Maurers Ehrhardt aus Griesheim aufgewandt worden ist, führte zur Verurteilung des besagten Ortsarmenverbandes. Ausschlaggebend für den Entscheid war die Feststellung, daß innerhalb der ersten beiden Jahre des Aufenthalts der Familie Ehrhardt in Frankfurt ein erkranktes Kind desselben aus öffentlichen Mitteln Kleidungsstücke erhalten hat und daß dadurch die Frist für den Erwerb eines neuen Unterstützungs-Wohnsitzes unterbrochen worden ist.

* **Eine nachahmenswerte Verfügung** erließ der Landrat von Bezold für den Kreis Usingen. Er ordnete an, daß bei Anregungen zur Errichtung von Kriegerdenkmälern und Kriegergräbern usw. jeder Entwurf und Plan vorerst dem Landratsamte zur Begutachtung vorzulegen ist. Auf diese Weise soll der Verbreitung unschöner Denkmäler gesteuert werden.

* **Eine gelungene Verdeutschung des Fremdwortes „Moratorium“** ist an der Frankfurter Börse aufgetaucht, nämlich „Borgfrieden“.

* **Falkenstein, 7. Jan.** Se. Excellenz der Herr Generalstabarzt der Armee und Chef des Feld-Sanitätswesens

Exzellenz von Schjerner hat gestern das hiesige Offizierheim Taunus und die dort in Ausführung befindlichen Neubauten eingehend besichtigt.

Von nah und fern.

Großer Brand in Höchst am Main.

Höchst (Main), 7. Jan. Heute früh gegen 4 Uhr entstand in der Maschinenfabrik Karl Dillmann ein Brand, dem das ganze Gebäude bis auf die Umfassungsmauern zum Opfer fiel. Sämtliche Vorräte an Maschinen usw. wurden vernichtet oder unbrauchbar. Die hiesige Wehr sowie ein Zug der Frankfurter Wehr waren zur Hilfeleistung herbeigeeilt und gelang es ihnen, vereint mit 3 Dampfsprizen und mehreren anderen Sprizen, den Brand zu löschen. Der Schaden ist sehr beträchtlich, da Dillmann nur gering versichert ist. Er besaß die Fabrik erst seit einem halben Jahre. Ueber die Ursache der Entstehung des Brandes verlautet nichts bestimmtes.

Schwanheim, 6. Jan. Eine große Freude wurde gestern dem minderbemittelten Teile unserer Einwohnerschaft bereitet. Fräulein von Weinberg, die am kommenden Freitag in den Stand der Ehe tritt, verteilte in Gemeinschaft mit ihrem Bräutigam im Gasthof „Zum Nassauer Hof“ an 100 Familien je ein umfangreiches Weihnachtspaket und einen feinen Feldhahn, welcher letztere in der hiesigen Gemarkung erlegt waren.

Frankfurt, 6. Jan. Erfolgreiche Berufung. In der Milch, die der Landwirt Wilhelm Schmidt, hier in der Großen Spillungsgasse wohnhaft, in ein Refektorium geliefert hatte, war zweimal ein Wasserzusatz von 10 bis 15 Prozent festgestellt worden. Das Schöffengericht hielt vorsätzliche Fälschung für erwiesen und verurteilte den bisher unbescholtenen 59jährigen Landwirt zu sechs Wochen Gefängnis und 100 M. Geldstrafe. In der Berufungsinstanz ergab sich die Möglichkeit, daß die Anwesenheit des Wassers auf ein Versehen der Melkfrau zurückzuführen war, die wiederholt vergessen hatte, das Kühlwasser aus den Rannen zu entfernen. Die Strafkammer hob deshalb das erste Urteil auf und sprach den Landwirt frei.

Wiesbaden, 5. Jan. (Strafkammer.) In der Zeit vom 15. bis 20. Oktober eignete sich die Frau des Ratschens H. aus Unterliederbach aus der Wohnung der Ehefrau R. d. selbst eine halbe Ausstattung an. Dafür schickte sie die Strafkammer fünf Monate ins Gefängnis. — Der Landwirt Gg. D. von Diedenbergen lebt mit seinen Geschwistern auf dem Kriegerhof. Deshalb packte ihn am 28. August die Mut, als er sah, daß seine beiden Schwestern von einem Grundstück, das den drei Geschwistern noch gemeinsam gehörte, Obst heimtrugen, und er vermaßelte daher die Schwestern mit einem Stock mehr als reichlich. Das Schöffengericht hatte ihn deshalb mit einer Strafe von 40 M. bedacht, gegen die er Berufung einlegte, die aber heute verworfen wurde. Nun hat er zu der Strafe noch die Kosten der Berufung.

Von der Bergstraße, 5. Jan. In verschiedenen Gebirgs-lagen, so in der Gegend von Heidelberg und Weinheim, haben die Mandelbäume infolge der ungewöhnlich milden Witterung teilweise bereits ihr weißes Blütenkleid angelegt, eine für Januar sehr seltene Erscheinung. In früheren Jahren im Februar blühende Mandelbäume haben der rauhen Witterung, die nachher einsetzte, in der Regel gut widerstanden und Frucht angelegt, wenn der Boden durchwärmte und der nachträgliche Frost nicht allzustreng war.

Vorausichtliche Witterung
nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins.
Samstag, 8. Januar: Trib und regnerisch, mild.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 11 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht + 5 Grad, heutigen Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 9 Grad.

Kapitän Bon-Ed.

Der bisherige deutsche Militärattachee in Washington, Kapitän Bon-Ed, der auf Wunsch des Präsidenten Wilson nach Zusicherung freien Geleits abberufen worden war, ist an Bord des holländischen Dampfers „Rotterdam“ wohlbehalten in dem englischen Hafenort Falmouth am Kanal eingetroffen, von wo er hoffentlich unangefochten über Holland in die Heimat gelangt.

Kosakenstückchen.

Einem russischen Stabsoffizier wurde ein Schreiben abgenommen, aus dem man erbauende Schlüsse auf die russische Kriegsführung ziehen kann. Der Brief trägt die Überschrift „Eure hohe Excellenz“ und ist „Oberst Sazonow“ unterzeichnet. Es heißt in dem Brief: „In letzter Zeit erschienen Anordnungen zur Hintanhaltung von Plünderungen durch die Kosaken. Diese schänden den russischen Namen nicht nur in Galizien, sondern in der ganzen Welt, und jetzt wiederholen sich die Plünderungen und Vergewaltigungen bei den friedlichen Einwohnern, bei russischen Untertanen! Ein ähnliches Vorgehen wie das der Kosaken findet man auch bei anderen Truppen, besonders bei den Mannschaften der Parfs und der verschiedenen Trains. Es ist furchtbar, um so mehr, als die Betroffenen nirgendwo Schutz finden. Selbst die Vor-geordneten verheimlichen oder begünstigen gar die Fälle von Raub und Plünderung. Wollte man bei den Familien der im Felde stehenden Offiziere nachforschen, so fände sich sehr viel Gestohlenes, und zwar Geschirr, Kristall, Silber, Teppiche, Stoffe und andere Wertsachen. Alles dies wurde weggeführt

durch Offiziere und nicht durch Mannschaften. Und die Offiziere, die selber ihre Hände nicht beschmutzten, schwiegen bei solchem Vorgehen ihrer Kameraden. Diese schändlichen Vorkommnisse kann man nur durch Bestrafung der Vorgesetzten beseitigen und dadurch, daß man die Rosaten von jedem Polizeidienst ausschließt! Und was läßt sich dagegen tun, daß die Vorgesetzten die ihnen unterstellten Leute abkommandieren, ohne ihnen entsprechende Mittel zum Unterhalt mitzugeben? So werden Leute zum Fourageholen usw. geschickt, aber man gibt ihnen kein Geld mit. Während des ganzen Feldzuges wurden Gegenmaßnahmen erst dann ergriffen, als niemand mehr zu beschützen war. Was wurde das ganze Jahr hindurch gemacht, und was geschieht auch jetzt? Die Bevölkerung wird mit Gewalt aus ihren Heimatstätten vertrieben, ihre Häuser werden verbrannt und das darin Befindliche gestohlen — und zwar auch bei den Zurückgebliebenen! Die Haupttäter sind Rosaten und Marodeure. Den Flüchtlingen werden Wertgegenstände abgenommen und dann von höheren Chargen für einen lächerlich geringen Preis angelauft, z. B. 2 bis 3 Rubel für eine Kuh usw. Sogar unter den Augen der höheren Vorgesetzten vollziehen sich diese schändlichen Diebstähle. — So muß ein Russe über Russen schreiben!

Gegen Wilsons Scharfmacherei.

New York, 6. Jan. (Priv. Tel. d. Frkf. Ztg., jenz. Frkf.) Viele Demokraten erklären sich gegen Wilsons Rüstungsprogramm. Unter ihnen befindet sich auch der Leiter der demokratischen Partei im Senat, Kern. Man glaubt allseits, daß die Differenzen mit Österreich-Ungarn zu keinem Bruch der diplomatischen Beziehungen führen werden, besonders deshalb nicht, weil der Kongreß augenblicklich mehr denn je gegen einen solchen wäre.

Kanadische Kriegsrüstungen.

Toronto, 6. Jan. (W. L. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der Milizminister teilte mit, daß er beabsichtige, noch 21 Divisionen aufzustellen. Er hoffe, vor Ende des Sommers das nötige Menschenmaterial aufzubringen. Es befänden sich 200 000 Mann in Uniform, außerdem verfüge die Regierung über 100 000 Munitionsarbeiter.

Die Festung London.

Zur Entkräftung der Behauptung der englischen Regierung, daß London eine unbefestigte Stadt und daher von deutschen Fliegern unter Verletzung des Völkerrechts beschossen worden sei, dienen auf Grund von Erkundigungen gemachte Feststellungen der „Frkf. Ztg.“ Danach ist London, wie jede Festung neuerer Zeit, mit einer Linie von Befestigungen ausgestattet, die, in größerer Entfernung von der Stadt gelegen, diese selbst mit ihren militärisch wichtigen Kasernen, Depots, Fabriken, Häfen und Werften vor feindlicher Beschädigung schützen sollen. Die Beschädigung von London wäre vor dem Entstehen unserer überlegenen Luftwaffen nur von See oder von Land aus möglich gewesen. Von See aus hätte die Beschädigung von London ausgeführt werden können durch feindliche Schiffe, die in die Themsemündung einliefen. Deshalb gruppieren sich die Befestigungen, die London gegen See schützen sollen, um die Mündung der Themse. Es befindet sich dort eine große Anzahl modern ausgestatteter und stark besetzter Werke, so daß London durchaus als eine Festung zu betrachten und zu behandeln ist.

— Der Kriegstagung des katholischen Frauenbundes, die unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung in Berlin eröffnet wurde, wohnte die deutsche Kronprinzessin als Vertreterin der Kaiserin bei. Nach Eröffnung des Geschäftsberichtes hielt Fräulein Dr. Dransfeld einen Vortrag über „Die Frau als Mitgestalterin im neuen Deutschland“, worin die Rednerin die Einführung einer Wehrpflicht für die Frauen forderte.

Kirchliche Anzeigen für Königstein.

Katholischer Gottesdienst.

1. Sonntag nach Epiphanie.

Vormittags 7 1/2 Uhr Frühmesse. In derselben gemeinsame Kommunion des Marienvereins. 9 1/2 Uhr Vesper mit Predigt.

Nachmittags 2 Uhr Herz-Jesu-Andacht.

3 1/2 Uhr Andacht des Marienvereins in der Pfarrkirche mit Predigt.

Kirchliche Nachrichten aus der evang. Gemeinde.

1. Sonntag nach Epiphanie. (9. Januar 1916.)

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 1/2 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbefkunde.

Vereinsnachrichten.

Mittwoch, 8 1/2 Uhr, Ababend der jungen Mädchen. Es wird für das Lazarett im katholischen Krankenhause gesammelt.

Freitag, 8 Uhr, Ababend des Frauenvereins.

Israel. Gottesdienst in der Synagoge in Königstein.

Sonntag morgen 9 00 Uhr, nachmittags 4 00 Uhr, abends 5 35 Uhr.

Evangelischer Gottesdienst in Aelheim.

Sonntag, den 9. Januar:

nachmittags 1 Uhr Predigtgottesdienst in der Schule. (Herr Pfarrer Dorn-Oberkiedrich.)

Kirchlicher Anzeiger der evang. Gemeinde Epplein.

1. Sonntag nach Epiphanie.

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 1/2 Uhr Christenlehre.

Montag, den 10. Januar:

vormittags 9 Uhr Gottesdienst im Lazarett Ruppertsheim.

Hierzu das illustrierte Sonntagsblatt Nr. 2.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 7. Jan. (W. L. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Aus dem Kirchhof nördlich von Czartorski, in dem sich gestern eine russische Abteilung festgesetzt hatte, wurde der Feind heute Nacht wieder vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Biehmarkt.

Wiesbadener Viehmarkt. Es waren aufgetrieben 91 Ochsen, 26 Bullen, 270 Kühe und Kälber, 305 Ställe 3 Ställe und 214 Schweine. Preise pro 100 Pfund Lebendgewicht: Ausgemästete Ochsen von 4-7 Jahren M 72-78, Schlachtkühe M 130-142, junge, fleisch. nicht ausgemästete und ältere ausgemästete M 66-72 (M 120-131), Bullen höchst. Schlachtkühe M 66-74 (M 114 bis 128), vollfleischige jüngere M 60-66 (M 105-114), Kälber höchst. Schlachtkühe M 72-78 (M 128-140), Kühe höchsten Schlachtkühe bis 7 Jahre M 65-70 (M 118-130), ältere ausgem. Kühe und Kälber M 64-72 (M 105-116), mäßiggenäh. Kühe und Kälber M 45-55 (M 95-104), mittlere Mast- u. beste Saugfärb. M 80-87 (M 135 bis 149), geringere Saugfärb. M 63-72 (M 105-120), Mastkälber und Lämmer. Mastkälber M 55-60 (M 125-130), vollfleischige Schweine bis 100 kg Lebendgewicht M 108 über 100 kg Lebendgewicht M 118 über 125 kg Lebendgewicht M 129 fleisch. unter 100 kg Lebendgewicht M 100. Von den Schweinen wurden verkauft: zu M 129 18 Stück, zu M 118 15 Stück, zu M 108 0 Stück. V. artverkauft: Bei Großvieh geringer Heberstand, Kleinvieh ausverkauft. Schweine flott verkauft, der Auftrieb darin konnte den Bedarf nicht decken.

Künstliche Zähne in Kautschuk und Gold.

Kronen und Stützähne, Zahnersatz, Zahnverluste, Kronen in Gold, Silber u. Porzellan, Vollgitter, Vollgitter.

Carl Mallebro, Königstein i. T. Tel. 129

Behandlung von Mitgliedern aller Krankenkassen.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — IIIb Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht des Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand zum 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeivier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen u. dergl. Räumen, (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1915.

18. Armeeoberkommando. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

gez. Freiherr v. Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über die

Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.

Vom 5. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel am Berliner Markte dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden. (Grundpreise):

bei Karpfen	105 M.
bei Schleien	125 „
bei Hechten	110 „
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	80 „
unter 1 Kilogramm	60 „
bei Plöhen und Rotaugen von 0,5 Kilogramm und darüber	60 „
unter 0,5 Kilogramm	50 „

I

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1.30 M.
bei Schleien	1.50 „
bei Hechten	1.25 „
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1.00 „
unter 1 Kilogramm	0.75 „
bei Plöhen und Rotaugen von 0,5 Kilogramm und darüber	0.75 „
unter 0,5 Kilogramm	0.65 „

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

II

Die unter I und II festgesetzten Sätze ermäßigen sich bei Fischen in totem Zustand um 20 vom Hundert.

IV

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat. J. B. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 3. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Königlich-kriegsministeriums gehen bei diesem nach wie vor Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen, Miets- und Wochenbeihilfen an Familien der in den Heeresdienst eingetragenen Mannschaften, sowie auch Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung, da das Kriegsministerium, wie die Militärbehörde überhaupt, nicht zuständig ist und die Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörden abgibt.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Unterstützungsanträge bei der Gemeindebehörde (Magistrat, Bürgermeister) anzubringen sind. Die Entscheidung über die Unterstützungsanträge steht nur allein dem Pflanzungsverbande, im Oberamtsspreiße dem Kreisaußschuß, zu. Eingaben und Beschwerden an die Militärbehörden sind durch aus zwecklos.

Die Anträge auf Gewährung der Wochenhilfe sind gemäß § 6 der Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges vom 23. 4. 1915, falls die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) angehört, bei dieser Kasse zu stellen. Sie sind beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist. In allen anderen Fällen ist gemäß § 9 derselben Bekanntmachung der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Pflanzungsverbandes (dem Kreisaußschuß) zu stellen. Die Gemeindebehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

gez. von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Königstein i. Taunus, den 7. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Ein abgelegter, aber fast neuer

BALKON

m. Schiebefenster, fern. ein gebraucht.

●● HERD ●●

ohne Kupferkessel zu verkaufen.

Bu. erfragen in der Geschäftsstelle.

Ortsstatut

gegen die Verunstaltung innerhalb der Gemarkung der Stadt Königstein im Taunus.
(Luftkurort und Gartenstadt.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadt Königstein folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen:

- a) zur Ausführung von baulichen Änderungen an folgenden Bauwerken geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung:
 - 1) dem ehemaligen Rathaus,
 - 2) der katholischen Kirche,
 - 3) dem Hause des Hofmeisters Anton Kroth,
 - 4) der Burgruine und den in deren Nähe vorhandenen Mauerresten;

- b) zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung der vorgenannten Häuser und der Burgruine, d. h. innerhalb der in Kartenblatt 19 verzeichneten Parzellen und zwar südlich und westlich bis an den Eisenbahndamm, nördlich und östlich bis an den hinter dem Woogtal am Pulverbrunnen vorbeiführenden Fußweg, vom Elmühlweg bis an den Triersberg,

wenn die Eigenart der vorgenannten Häuser und der Burgruine oder der Eindruck, den diese hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Gebäude, die auf den vorbezeichneten Grundstücken neu errichtet werden oder die bauliche Veränderungen erhalten sollen, dürfen durch ihre Gestaltung und Höhe den Ausblick nach der Burgruine nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 2.

Für die Ausführung von Neu- und Umbauten wird folgendes bestimmt:

- a) Alle an öffentlichen Straßen oder Plätzen zu errichtende oder von diesen aus sichtbare neue Bauten, bezw. Umbauten in den Baugebieten I, II, müssen so gestaltet werden, daß sie der Forderung der architektonischen Ausführung vornehmer Häuser im Landhauscharakter genügen. Alle Neu- bezw. Umbauten in sämtlichen Baugebieten müssen sich in das Straßenbild und Stadtbild harmonisch einfügen. Hierbei kommt es besonders auf Höhen- und Umrißlinien der Bauten, die Gestaltung der Dächer, Aufbauten und Brandmauern, sowie die zu verwendenden Baustoffe und Farben der Außenarchitektur an, während in der Formgebung den Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden soll. Backsteinverblendungen, gemischte Materialien, Anstriche usw., die in ihrer Farbwirkung unschön sind, oder zu den Bauten in der Umgebung in einem unschönen Gegensatz stehen, sind zu vermeiden. Gebäude jeglicher Art dürfen in sämtlichen Baugebieten der Gemarkung keinesfalls mehr wie ein Erdgeschos, ein Obergeschos und ein vollständig ausgebautes Dachgeschos enthalten.
- b) Brandgiebel, die die Nachbarhäuser überragen oder freistehen, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde mit gefälligem Verputz zu versehen und in ihren Flächen architektonisch auszubilden. In den Baugebieten I, II, H, O darf nicht mit freistehender Brandmauer auf die Grenze gebaut werden, sondern der für das in Frage kommende Baugebiet erforderliche Grenzabstand ist einzuhalten.
- c) Nebengebäude, Remisen, Stallungen, Garagen und dergl. dürfen im Baugebiet I u. II nur errichtet werden, wenn das Baugrundstück mit dem Hauptgebäude ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Die Dächer der Nebengebäude zc. in den Baugebieten I u. II dürfen kein einseitiges Gefälle haben, sofern sie von der Straße sichtbar sind.
- d) Die Einfriedigungen der Baugrundstücke müssen ein gefälliges Äußere haben und in gutem Zustand erhalten

werden. Die Verwendung von Drahtgeflecht ist nur gestattet, wenn hinter dem Gitter Gebüsch angepflanzt wird.
e) Unbebaute Plätze müssen in der ganzen Gemarkung in einem Zustande erhalten werden, daß sie nicht durch unordentliches oder unsähtliches Aussehen Argernis erregen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Polizeibehörde Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes fordern, auch die Herstellung einer den Anblick des Platzes verdeckenden, den Forderungen der Wohlstandigkeit entsprechenden Einfriedigung oder Bepflanzung verlangen. Als Lagerraum und Arbeitsplätze dürfen die Grundstücke in den Baugebieten I und II nicht dauernd benutzt werden.

§ 3.

Die Anbringung von Kellamerschildern, Schaustafeln, Aufschriften, Abbildungen, bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach § 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 und nach § 1 und 2 dieses Ortsstatuts die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4.

Vor Erteilung oder Versagung der in diesem Ortsstatut erwähnten baupolizeilichen Genehmigung ist der Magistrat und ein von der Baupolizeibehörde zu ernennender Sachverständiger zu hören, wenn nach Ansicht der baugenehmigenden Behörde die Besonderheit des Falles dies erfordert.

§ 5.

Dieses Ortsstatut tritt nach Genehmigung des Bezirksausschusses mit der Veröffentlichung in der Taunus-Zeitung in Kraft.

Königstein im Taunus, den 14. Oktober 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

B. A. 216/11

Genehmigt.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1915.

L. S. Der Bezirksausschuß. J. B.: Caesar.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Königstein hat circa 70 Zentner gutes Wiesheu zu verkaufen. Angebote sind bis zum Montag, den 10. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt am Montag, den 10. Januar 1916, vormittags 11 Uhr, im Zimmer 2 des Rathauses.

Königstein, den 4. Januar 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung-Novelle vom 1. Juni 1891 § 150 Biffer 4 wird in jedem einzelnen Falle die Befragung derjenigen Gewerbeunternehmer erfolgen, die den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht gewähren.

Königstein i. T., den 4. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Beträge von M. 5.— an bis zu jeder Höhe werden auf Sparkassenbuch von uns angenommen und vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit **3 1/2 % verzinst.**

Darlehen gegen Schuldscheine werden in Höhe von M. 500.— an zu 3 1/2 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung angenommen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Gewährung von Vorschüssen und Kredit in laufender Rechnung für Mitglieder gegen Bürgschaft oder Effekten-Hinterlegung.

Vorschuss- u. Kreditverein Königstein E. G. m. u. H.

Geschäftsstunden bis auf weiteres:

Dienstag, Donnerstag und Samstag nachmittags von 2—3 1/2 Uhr.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1897 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-Z. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 15. Juni 1887 (Reg.-Anst.-Blatt Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstdäume, sowie die dürren Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstdäumen, sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termine zu entfernen. Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Abschneiden der dürren Äste und Aststumpfen der Obstdäume stets

- a) alle Sägechnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinfohlenteer oder einem anderen geeigneten Mittel zu verbeden;
- b) die am Stamm und an älteren Ästen durch Frost, Klettergerate, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuscheiden und mit Steinfohlenteer oder sonst einem anderen geeigneten Mittel zu verstreichen;
- c) die vorkommenden Astlöcher von dem modrigen Holze zu reinigen und so auszufüllen (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Teer), daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zufolge des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 10 M. oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B.: Frhr. v. Reisch.

Wird veröffentlicht.

Falkenstein, den 7. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung: Hoffelbach.

Das Büro

Karl Robert Langewiesche

sucht für Mitte Januar oder später ein gut erzogenes, an Ordnung gewöhntes

junges Mädchen

für

leichte Kontorarbeiten.

Selbstgeschriebene Anerbieten

mit der Post erbeten. Persönliche

Vorstellung erst nach ausdrücklicher

licher Aufforderung. Ohne eine

solche werden Besuche in dieser

Sache nicht angenommen. Die

Stellung wäre bei befriedigenden

Leistungen dauernd, könnte

aber gegebenen Falls auch als

Halbtagsstellung besetzt werden.

Jüngerer

Laufbursche

sofort gesucht.

Schade & Füllgrabe, Königstein.

Beamter sucht

3—4-Zimmerwohnung

in Königstein oder Falkenstein zum 1. April d. dauernd. Angeb. m. Preis u. B. 600. a. d. Geschäftsst. d. Stg.

Vier-Zimmerwohnung

mit Bad und Veranda zu vermieten Theresenstraße 3. Königstein.



Verlobungskarten, Verlobungsbriefe, Glückwunschkarten, Dankkarten

empfehlen

Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein.

Kriegs-Fürsorge Königstein.

Es wird höflich gebeten, die noch in Arbeit befindlichen Strümpfe bis Donnerstag, den 13. ds. Mts., im Herzogin Adelheidstift abliefern zu wollen. Die Annahme und Ausgabe der Strick- und Näharbeiten erfolgt vom 10. d. Mts. ab wieder pünktlich jeden Montag und Donnerstag nachmittags von 4—6 Uhr.

Die Nähabteilung.

Sofortige Be- **Frühsaatkartoffeln** „Kaiser-
stellungen auf
aus anerkannten Saatgutwirtschaften stammend, werden event.
noch entgegengenommen. Obstgut Adolfs Höhe Hornau (Taunus).
Preis 10 M. pro Zentner sowie Fracht ab Abgangstation.

Buchdruckerei der „Taunus-Zeitung“

Fernruf 44 Königstein i. T. Hauptstrasse

Schnellste Herstellung von Drucksachen für geschäftlichen und privaten Gebrauch

:: Saubere und gediegene Ausführung ::
Man verlange kostenlose Preisanschläge.

Druck von Zeitschriften, Broschüren, Katalogen, Prospekten, Zirkularen etc.

Die Buchdruckerei ist mit den besten Maschinen sowie mit modernem Schrift-Material ausgestattet.

Die Sparkasse

des

Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3 1/2 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.